Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Umwelt



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

Doering GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bernhard Cloos Wetzlarer Straße 10 35764 Sinn Geschäftszeichen: RPGI-43.2-53e1840/4-2015/22

Dokument-Nr.: 2017/139240

 Bearbeiter:
 Herr Leib

 Telefon:
 0641 303-4423

 Telefax:
 0641 303-4103

E-Mail: <u>juergen.leib@rpgi.hessen.de</u>

Ihre Nachricht vom: 09.05.2017 Ihr Az.: Herr Schnaubelt

Datum: 17. Mai 2017

<u>Genehmigungsbescheid</u>

I.

Auf Antrag vom 30.01.2017, hier eingegangen am 03.02.2017, mit letzter Ergänzung am 09.05.2017, wird gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma

Doering GmbH

die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 35764 Sinn, Gemarkung Sinn, Flur 37, Flurstück 63/3 die bestehende Eisengießerei wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Änderungen im Bereich der Kupolofenentstaubung der Gießerei:

- Austausch der Abluftreinigungseinrichtung des Kupolofens bestehend aus Abgaskühler, Zyklon, Trockenfilter und Kamin
- Einhausung der neuen Abluftreinigungseinrichtung
- Lokale Verschiebung der Abluftreinigungseinrichtung sowie Errichtung eines 41 m hohen Kamins für die neue Emissionsquelle Q 03 n
- Stilllegung und Rückbau der alten Abluftreinigungseinrichtung inkl. Kamin der Emissionsquelle Q 03

Hausanschrift: 35396 Gießen • Marburger Straße 91

Postanschrift: 35338 Gießen • Postfach 10 08 51 Telefonzentrale: 0641 303-0 Zentrales Telefax: 0641 303-4103 Zentrale E-Mail: poststelle @rpgi.hessen.de Internet: http://www.rp-giessen.de Servicezeiten: Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr

13:30 - 15:30 Uhr Freitag 08:30 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung Fristenbriefkasten: 35390 Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7





Eine Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Erteilung des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Dieser Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG vom 07.04.2017, Az. RPGI-43.2 53e1840/4-2015/22.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

"Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie".

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Nach § 13 BlmSchG wird die Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) eingeschlossen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BIm-SchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV. Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag vom 30.01.2017 mit Ergänzungen am 03.02.2017, 06.02.2017,09.02.2017, 24.03.2017, 29.03.2017 und 09.05.2017

Anschreiben vom 30.01.2017

(2 Seiten)

| Anlage | Inhalte | mit Formularen | Umfang |
|--------|--|----------------|-----------|
| - | Anschreiben | | |
| 1 | Antrag (=Formular 1/1) | 1/1.4 und 1/2 | 7 Seiten |
| 2 | Auflistung der Antragsunterlagen | | 1 Seite |
| 3 | Kurzbeschreibung der Anlage | | 2 Seiten |
| 4 | Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse | | 1 Seite |
| 5 | Standort und Umgebung der Anlage: Topogra- phische Karte, Flächennutzungsplan, Kataster- plan, Werksplan | | 5 Seiten |
| 6 | Verfahrens-, Anlagen- und Betriebsbeschreibung der Gießerei (mit Ziffern 6.1 und 6.3) | | 17 Seiten |

| Anlage | Inhalte | mit Formularen | Umfang |
|--------|---|---|-----------|
| | | | |
| 6.4 | Anlagen und Betriebsbeschreibung der Fa. Lühr mit Gewährleistungen zur Luftreinhaltung, den Schallemissionen und -immissionen | | 26 Seiten |
| 6.5 | Aufstellungspläne der Kupolofenentstaubung Grundriss und Schnitte | | 1 Seite |
| 7 | Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten | 7/1 bis 7/4 | 13 Seiten |
| 8 | Luftreinhaltung | 8/1 + 8/2 | 7 Seiten |
| 8.1 | Emissionsquellen, -daten und Zuordnung | | 1 Seite |
| 8.2 | Gutachten zur Schornsteinhöhe sowie Ermitt- lung der Immissionen vom 18.11.2016 | | 57 Seiten |
| 9 | Reststoffvermeidung, -verwertung und - beseitigung | | 5 Seiten |
| 10 | Abwasserentsorgung | | 1 Seite |
| 11 | Abfallentsorgungsanlagen | | 1 Seite |
| 12 | Abwärmenutzung | | 1 Seite |
| 13 | Lärm | | 2 Seiten |
| 14 | Anlagensicherheit | | 2 Seiten |
| 15 | Arbeitsstättenverordnung und -schutz | 15/1, 15/2 + 15/3 | 7 Seiten |
| 16 | Brandschutzkonzept | | 42 Seiten |
| 17 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | | 2 Seiten |
| 18 | Antragsunterlagen zum Bauantrag | gem. HBO mit Sta- tik + BSK (Kap. 16) | |
| 19 | Unterlagen für sonstige Konzessionen | | 1 Seite |
| 20 | Umweltverträglichkeitsprüfung | mit 20/1 + 20/2 | 9 Seiten |
| 21 | Maßnahmen nach der Betriebseinstellung | | 2 Seiten |
| 22 | Erfassung und Bewertung Ausgangszustandsbericht Boden | | 33 Seiten |
| | Ergänzungen des Ausgangszustandsberichtes Boden am 21.03.2017 und am 09.05.2017 | | 1 Hefter |

Die Anlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den genannten Unterlagen beschrieben, es sei denn, in dieser Zulassung werden Änderungen gefordert.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Änderungsgenehmigungsbescheides sowie die dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Während des Betriebes der hier genehmigten Aggregate muss ständig eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

- 1.3 Für die hiermit genehmigten neuen Aggregate zur Behandlung der Abluft aus dem Kaltwindkupolofen, bestehend aus einem Flachrohr-Wärmetauscher, einem Zyklon-Vorabscheider sowie einem Flachschlauch-Nadelfilzfilter, sind Betriebsanweisungen aufzustellen und den Aufsichtspersonen auszuhändigen. Folgende Inhalte sind je nach Aggregat in die Anweisung aufzunehmen:
 - Wartung der Anlagen
 - Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
 - Beseitigung von Störungen
 - Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte (Volumenstrom; Differenzdrücke)
 - Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Wert(en)
- 1.4 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- 1.5 Das Wartungspersonal ist durch den Hersteller/Lieferanten des Filters hinsichtlich der Wartung zu unterweisen. Eine Bescheinigung über die Unterweisung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2 sowie der Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, Dez. 25.3 vorzulegen.
- 1.6 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2 sowie der Abteilung II Arbeitsschutz und Inneres, Dez. 25.3 mindesten 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen, Telefon 0641-303-0, Telefax 0641-303-4103), unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BlmSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der neuen Abluftreinigungseinrichtungen mitzuteilen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang jede Störung die unter objektiven Gesichtspunkten eine Umwelteinwirkung über dem Maße des bestimmungsgemäßen Betriebes vermuten lässt.
- 1.8 Über Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen an der Anlage ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 1.9 Die neue Emissionsquelle ist in das Emissionskataster sowie das allgemeine Umweltmanagementsystem aufzunehmen.

2. Gesundheits- und Arbeitsschutz / Sicherheitstechnik

- 2.1 Für die Zeiten der Baumaßnahmen haben sich alle Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und die zu treffenden Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen und Ihre Beschäftigten hierüber zu unterrichten, § 8 ArbSchG.
- 2.2 Alle Wartungsbühnen und -gänge der neu errichteten Anlage und geänderten Anlagenteile müssen sicher begangen werden können und mit Absturzsicherungen für das Wartungs- und Instandhaltungspersonal versehen sein.
- 2.3 Für hochgelegene Arbeitsbühnen an der Entstaubungsanlage müssen Personenrettungseinrichtungen vorgehalten werden.
- 2.4 Alle Steiggänge der neu errichteten Anlage sind i. S. der ASR A 1.8 mit Steigschutzeinrichtungen zu versehen.

- 2.5 Für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der neuen Entstaubungsanlage ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung zu ergänzen und fortzuführen. Dabei sind auch toxikologische Gefährdungen zu berücksichtigen.
- 2.6 Anhand einer toxikologischen Gefährdungsbeurteilung gem. § 6 Gefahrstoffverordnung (Gef-StoffV) ist der Arbeitsschutzverwaltung schriftlich nachzuweisen, dass durch die neue Entstaubungsanlage die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für E-Staub (10 mg/m³) und A-Staub (1,25 mg/m³) sowie der Beurteilungsmaßstab für Quarz (0,05 mg/m³) für die betroffenen Arbeitsplätze sicher eingehalten werden können.
- 2.7 Anhand einer toxikologischen Gefährdungsbeurteilung gem. § 6 Gefahrstoffverordnung (Gef-StoffV) i.V. mit der TRGS 910 ist der Arbeitsschutzverwaltung schriftlich nachzuweisen, dass durch die neue Entstaubungsanlage Akzeptanzwerte für Tätigkeiten mit den im Antrag genannten krebserzeugenden Elementen As, Ni, Co, Cd und deren chem. Verbindungen für die betroffenen Arbeitsplätze sicher eingehalten werden können.
- 2.8 Es sind jährlich Rettungsübungen für CO-Verletzte auf der Ofenbühne und der Entstaubung durchzuführen und zu dokumentieren.

3. Bauaufsichtliche Erfordernisse

- 3.1 Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige, mit eigenhändiger Unterschrift des Bauleiters versehen, zurückzusenden (§ 65 [3] Hess. Bauordnung [HBO]). Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist auch dem zuständigen Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen (§ 65 [3] 2 HBO) der Baubeginn mitzuteilen, soweit das Vorhaben Anlagen nach § 59 Abs. 6 HBO einschließt.
- 3.2 Als Bauleiter kann nur anerkannt werden, wer die nötige Sachkunde und Erfahrung für die von ihm zu leitenden Arbeiten besitzt (§ 51 [2] HBO). Für die Mindestqualifikation gilt § 49 (6) HBO entsprechend. (gemäß Vordruck BAB 17/2012 HMWVL, BVerl. 2012) B002

3.3 Prüfberichte

Die Prüfberichte des Prüfingenieurs, Herrn Dr.-Ing. Hahn, Nr. 1 und 2 vom 24.03.2017 sowie die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen, den Positions- und Konstruktionsplänen sind bei der Bauausführung zu beachten.

- 3.4 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der Anlagen sind der Bauaufsicht mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung, anzuzeigen. (§§ 45 und 74 Hess. Bauordnung [HBO])
- 3.5 Das Büro Dr.-Ing. Joachim Hahn wurde mit der Prüfung des Nachweises für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, sowie der Überwachung der Bauausführung für obiges Bauvorhaben seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragt.

Für die nach §73 HBO durchzuführende Bauüberwachung sind mindestens folgende Termine dem Prüfingenieur rechtzeitig durch die Bauherrschaft mitzuteilen:

- Baubeginn
- Bewehrung der Gründung
- Geplante Fertigstellung

Nach Rohbaufertigstellung ist die übereinstimmende Bauüberwachung durch den Prüfingenieur zu bescheinigen und der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Sämtliche Formularvorlagen stehen unter folgendem Link in der aktuellen Fassung zur Verfügung:

https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/formulare

4. Brandschutztechnische Erfordernisse

- 4.1 Die Ausführung der brandschutztechnischen Anforderungen wird durch die zuständige Brandschutzdienststelle (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Franz-Schubert-Str. 4 in 35578 Wetzlar) im Rahmen der Bauüberwachung stichprobenartig überprüft (§ 73 Abs.1 i.V.m. § 53 Abs. 4 HBO). Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind durch den Bauherrn / Bauleiter im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle vor Fertigstellung nachfolgender Teilleistungen rechtzeitig Ortstermine zu vereinbaren.
 - Brandfrüherkennung (Brandmeldeanlage)
 - Abschließende Fertigstellung.
- 4.2 Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass die Einsatzmöglichkeiten von Feuerlösch- und Rettungsgeräten sowie die Fluchtwege für weiter genutzte Gebäudebereiche nicht beeinträchtigt werden.
- 4.3 Für das Bauvorhaben sind gemäß Eintrag im Freiflächenplan Zufahrten und Rettungsflächen für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge zu schaffen. Diese Zufahrten müssen den Anforderungen der Technischen Baubestimmung "Muster-Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr Fassung Februar 2007- (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)" entsprechen.
- 4.4 Feuerwehrzufahrten sind ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Diese Hinweisschilder (D 1 nach DIN 4066) haben mindestens die Abmessungen von 594 mm x 210 mm mit folgender Aufschrift: "Feuerwehrzufahrt Halteverbot nach StVO" sowie der amtlichen Kennzeichnung. Aufstellorte sind mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sein.
- 4.5 Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrdurchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden. Für die Einhaltung des Halteverbotes innerhalb von Feuerwehrzufahrten auf Privatgrund ist der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer verantwortlich. Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dgl. im Zuge von Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrdurchfahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflur-Hydrantenschlüssels nach DIN 3223 öffnen lassen.
- 4.6 Die Grünanlagen sind im Bereich der Feuerwehrflächen so anzuordnen und zu unterhalten, dass die Bewegungsfreiheit der Feuerlösch- und Rettungsgeräte nicht behindert wird. Der Verlauf der Feuerwehrflächen auf dem Grundstück ist so zu kennzeichnen, dass er auch bei Bewuchs durch Pflanzen und bei Schnee jederzeit aufgefunden werden kann.
- 4.7 Wie im Brandschutzkonzept unter Ziffer 5.5 auf Seite 28 beschrieben, ist die im betroffenen Brandbekämpfungsabschnitt vorhandene Brandmeldeanlage nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14 675 und der Normenreihe DIN EN 54 auf die neuen Bereiche zu erweitern. Die Anlage ist in Schutzkategorie {Vollschutz K1} gemäß DIN 14 675 Anhang G auszuführen. Das Konzept und die Ausführungsplanung sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Franz-Schubert-Str. 4 in 35578 Wetzlar) abzustimmen und von dieser freigeben zu lassen. Bei der Ausführung sind die technischen Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen an die Zentrale Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises, Fassung 1/2013, zu beachten. Die TAB können über den Internetauftritt des Lahn-Dill-Kreis bezogen werden.

4.8 Die für das Objekt vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14 095, Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, zu aktualisieren und in 7-facher Ausfertigung (Druckversion) der zuständigen Brandschutzdienststelle zwecks Verteilung zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollen nicht größer als DIN A3 sein. Die Pläne sind dauerhaft beidseitig weich zu kaschieren und auf DIN A4 ausklappbar zu falten. Jeder Plansatz ist in einem ca. 35 mm breiten, schwarzen DIN A 4 Zweilochordner mit Griffloch zu liefern. Darüber hinaus sind zwei Datenträger mit jeweils einer Ausfertigung des gesamten Feuerwehrplansatzes als PDF Datei zur Verfügung zu stellen. Die Datenträger (CDs oder DVDs) dürfen nur zum einmaligen Beschreiben geeignet sein und müssen über eine Haltbarkeit von mindestens 5 Jahren verfügen.

Über die Mindestangaben der DIN 14095 hinaus sind folgende Punkte bei der Anfertigung der einzelnen Blätter des Feuerwehrplanes zu berücksichtigen.

- Die Objektbeschreibung des Lahn-Dill-Kreises ist dem Feuerwehrplan als Deckblatt beizufügen.
- Die Feuerwehrpläne sind mit einem Raster (Abstand 10 m) zu versehen. Die Rasterdarstellung im Übersichtsplan und in den Geschossplänen ist durch eine Beschriftung der Rasterfelder zu ergänzen (Horizontale-Rasterfelder mit Buchstaben / Vertikale-Rasterfelder mit Zahlen).
- Die Treppenräume und die Außentreppen als "vertikaler Rettungsweg" sind im Übersichtsplan mit Eintragung des Treppenverlaufes und verkehrsgrüner Farbhinterlegung darzustellen. Die notwendigen Treppenräume sind mit den Symbolen Nr. 18 bzw. 19, die interne Treppe mit dem Symbol Nr. 20 bzw. 21, DIN 14034-6 zu kennzeichnen.
- 4.9 Die Feuerwehrpläne sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Franz-Schubert-Str. 4 in 35578 Wetzlar) abzustimmen und von dieser genehmigen zu lassen. (§ 45 HBO, § 45 HBKG)
- 4.10 Der Bauherr bzw. der Betreiber der baulichen Anlage hat gemäß der "Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung- TPrüf-VO)" vom 1. Januar 2007 (Nr. 25 GVBL I, S. 759 vom 29. Dezember 2006) Erst- bzw. Wiederholungsprüfungen zu veranlassen (§ 45 Abs.1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 17 HBO). Nachfolgend aufgeführte technische Anlagen und Einrichtungen sind, sofern für das Bauvorhaben zutreffend, durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach § 2 Abs. 1 TPrüfVO prüfen zu lassen:

Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

- die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
- die 3-jährliche Wiederholungsprüfung.

Sicherheitstechnisch relevante elektrische Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Ersatzstromversorgung

- die Erstprüfung vor Inbetriebnahme,
- die 3-jährliche Wiederholungsprüfung.

5. Luftreinhaltung

5.1 Emissionsbegrenzungen, Ableitbedingungen

5.1.1 Quelle Q 03n

Für die Quelle Q 03n (Kaltwindkupolöfen) gilt folgende Emissionsbegrenzung:

5.1.1.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub nach Nr. 5.2.1 TA-Luft i.V. mit den Antragsunterlagen.

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

5.1.1.2 Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA-Luft

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen anorganischen **Stoffe der Klasse II** dürfen, auch beim Vorhandensein von mehreren Stoffen der Klasse folgende Konzentration nicht überschreiten:

- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,

die Massenkonzentration

0.5 mg/m³

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe der Klasse III dürfen, auch beim Vorhandensein von mehreren Stoffen der Klasse folgende Konzentration nicht überschreiten

- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
- Fluoride leicht löslich, angegeben als F,

die Massenkonzentration

 1 mg/m^3

Unbeschadet der vorgenannten Regelung, darf die Konzentration beim Zusammentreffen der Klassen II und III insgesamt den Emissionswert der Klasse III nicht überschreiten.

5.1.1.3 Schwefeloxide nach der Vollzugsempfehlung für Anlagen der Nr. 3.7 der 4. BlmSchV vom 26.03.2015

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid

die Massenkonzentraion

 0.35 g/m^3

5.1.1.4 Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA-Luft

Die nachstehend genannten, krebserzeugenden Stoffe der Klasse I, dürfen auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe der Klasse, insgesamt die folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd

- Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr
- Benzo(a)pyren

die Massenkonzentration

0,05 mg/m³

5.1.1.5 Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 TA-Luft.

Die im Anhang 5 der TA-Luft (2002) genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren, dürfen als Mindestanforderung

die Massenkonzentration

0,1 ng/m³

nicht überschreiten.

Die Probenahmezeit beträgt mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.

5.1.1.6 Ableitung

Die Ableitung des Reingases aus der Quelle Q 03n hat - wie in den Antragsunterlagen beschrieben - über Dach in einer Höhe von 41 m über Grund und einer Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s zu erfolgen.

5.2 Maßnahmen und Einrichtungen zur Luftreinhaltung

- 5.2.1 Der Schmelzbetrieb der Kaltwindkupolöfen ist nur bei aktivierter, funktionsfähiger und sachgemäß justierter Ablufterfassung und Abluftreinigung zulässig. Es sind technische und/oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen um dies sicherzustellen. Beispielsweise kann das jeweilige Aggregat an die Statusmeldung der Abluftreinigungseinrichtung gekoppelt werden. Dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2 ist vor der Inbetriebnahme der neuen Filteranlagen mitzuteilen, auf welche Art die Auflage im praktischen Betrieb sichergestellt werden soll. Dies gilt auch für den Zeitraum in dem die neue Abluftbehandlungsanlage installiert wird.
- 5.2.2 Für den Ausfall der Ablufterfassungs- oder Abluftreinigungseinrichtungen während des Betriebes der Aggregate sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 5.2.3 Die aus den Abluftbehandlungsanlagen (Wärmetauscher, Zyklon, Flachschlauchfilter) ausgeschleusten Stäube sind staubdicht zu erfassen.

5.3 Messungen (Luftverunreinigungen)

- 5.3.1 Zur Feststellung, ob die in diesem Bescheid unter Ziffer 5.1 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, ist erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Abluftbehandlungsanlagen eine Messung durch eine nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 5.3.2 Die Emissionsmessungen sind auf der Grundlage eines Messplans, der auf den aktuellen technischen Regeln der Emissionsmesstechnik basiert, durchzuführen. Dieser für die Messung verbindliche Messplan, der zur Erleichterung des Ablaufs im Falle eines behördlichen Vor-Ort-Audits das Datum und die geplante Uhrzeit des Beginns der Messung enthält, ist der zuständigen Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (emission@hlnug.hessen.de) mindestens 14 Tage vor der Messdurchführung zuzusenden. Falls in der geplanten Vorgehensweise Abweichungen zu einschlägigen Gesetzen, Normen oder Richtlinien bestehen oder aus anderen Gründen die explizite Zustimmung des

Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu einem Messkonzept gewünscht wird, muss im Anschreiben darauf hingewiesen und die gebührenpflichtige Prüfung des Messkonzeptes beantragt werden.

Ist eine Veränderung hinsichtlich des Datums oder der geplanten Uhrzeit der Messung absehbar, so ist dies dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zwei Tage vor dem ursprünglichen Termin mitzuteilen

- 5.3.3 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung hat der Richtlinie DIN/EN 15259 (01/2008) entsprechen. Hinsichtlich der Einzelmessungen sind die Vorschriften der Ziffer 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA-Luft vom 24. Juli 2002 anzuwenden.
- 5.3.4 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (04/2011) entsprechen.
 Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von maximal 12 Wochen nach dem Messtermin unmittelbar durch das beauftragte Messinstitut vorlegen zu lassen.
- 5.3.5 Es ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz bereitzustellen, der so beschaffen sein muss, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Hierbei ist die Richtlinie DIN/EN 15259 (01/2008) zu beachten.
- 5.3.6 Die Messungen gemäß Ziffer 5.3.1 dieses Bescheides sind nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils 3 Jahren zu wiederholen.

6. <u>Lärmschutz</u>

- 6.1 Gemäß der Ausführung des Antragstellers in Kapitel 13 der Antragsunterlagen wird die neue Abluftbehandlungsanlage lärmseitig irrelevant sein. Am nächsten Immissionsort (Bahnhofstraße 1) darf der, in der Tageszeit durch die hier genehmigte Anlage, verursachte äquivalente Dauerschalldruckpegel, maximal 49 dB(A) betragen.
- 6.2 Ein Betrieb der Abluftreinigungseinrichtungen ist in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht zulässig.
- 6.3 Als Nachweis des in Nummer 6.1 festgelegten Immissionswertes, sind die Schallleistungspegel der neuen Abluftbehandlungsanlage spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme messtechnisch durch eine nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen. Dabei ist der Schallleistungspegel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA-Lärm genannten Messverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 zu bestimmen, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Alternativ ist die ISO 9614 anzuwenden. Aus den ermittelten Schallleistungspegeln ist der äquivalente Dauerschalldruckpegel am nächsten Immissionsort zu berechnen.
- 6.4 Die Messplanung und das gewählte Messverfahren für die Ermittlung der Schallleistungen ist mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen abzustimmen.

- 6.5 Der Messzeitpunkt ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2 mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.
- 6.6 Die Geräuschemissionsmessungen zur Bestimmung der Schallleistungspegel und die dazu gehörenden Berechnungen sind in einem Bericht darzustellen. Der Bericht muss alle erforderlichen Angaben enthalten, um die Durchführung der Ermittlungen und die Darstellung der Ergebnisse nachvollziehen sowie die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können. Eine Ausfertigung der Berichte ist der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen spätestens 12 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Messung zu übersenden.

7. Abfallwirtschaft

7.1 Fallen im Rahmen der Errichtung der Fundamente Abfälle an, ist das Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" zu beachten.

Hinweis:

Das Merkblatt kann unter <u>www.rp-giessen.de/ Umwelt& Verbraucher/Abfall/Bau-und Gewerbeab-fall/Downloads</u> heruntergeladen werden.

7.2 Die Anlagenteile der alten Entstaubung (Abgaskühler, Zyklon und Filter) und der alte Kamin sind vor der Demontage abzureinigen und dann ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Ausgangszustandsbericht

- 8.1. Ein nach LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser erstellter Ausgangszustandsbericht ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 in elektronischer Form zur Prüfung vorzulegen. Die Genehmigungsbehörde ist bei der elektronischen Vorlage in Kopie zusetzen.
- 8.2 Wiederholungsprüfungen des Bodenzustands haben grundsätzlich nach 10 Jahren zu erfolgen. Das Monitoring zum Grundwasserzustand ist grundsätzlich alle 5 Jahre zu wiederholen. Dabei sind Boden und Grundwasser auf die im Ausgangszustandsbericht festgelegten Parameter und entsprechend der dort festgelegten Analysemethoden zu untersuchen.
- 8.3 In begründeten Fällen (verdichtetes Grundwasser-Monitoring, Verkürzung von Sachverständigenprüfpflichten nach VAwS etc.) kann von der Forderung der 10jährigen Wiederholungsprüfung des Bodens abgewichen werden. Wenn dies erfolgen soll, ist dies im Ausgangszustandsbericht (AZB) begründet darzulegen und ein von obiger Nebenbestimmung abweichender Überwachungsplan im AZB vorzulegen.
- 8.4 Über die Überwachungsuntersuchungen ist ein Bericht inklusive der Probenahmeprotokolle und Analyseberichte anzufertigen und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Durchführung der Untersuchungen vorzulegen.
- 8.5 Bei Stilllegung der Anlage ist nach der entsprechenden Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept zur Prüfung einer Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG dem Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.
- 8.6 Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis 3 Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.
- 8.7 Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:
 - welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangzustand aufweisen,
 - welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,

- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Gießen zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

- 8.8 Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein **IED-Rückführungskonzept** zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:
 - vorgesehene Rückführungsverfahren,
 - vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
 - wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
 - welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

V. Hinweise

1. Brandschutz

Änderungen der brandschutztechnischen Infrastruktur sowie eine Erhöhung der Brandlast erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzepts. Ergibt sich daraus eine niedrige Sicherheitskategorie, eine höhere äquivalente Branddauer tä oder eine höhere äquivalente Branddauer erf. tF oder eine höhere Brandschutzklasse nach Tabelle 2 der MIndBauRL so liegt eine Nutzungsänderung vor. Solche Nutzungsänderungen bedürfen dann eines Bauantrages und einer Baugenehmigung, wenn sich aus ihnen höhere Anforderungen ergeben. Dies gilt auch bei Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzepts nach Erteilung Baugenehmigung.

2. Gefahrenverhütungsschau

Die Anlage unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach § 15 Abs. 2 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Sie wird in regelmäßigen Zeitabständen durch die zuständige Brandschutzdienststelle durchgeführt. (§ 13 HBO, § 15 (2) HBKG)

3. Arbeitsschutz

Die in der Nebenbestimmung 2.6 und 2.7 genannten Grenzwerte, Akzeptanzwerte und Beurteilungsmaßstäbe werden von der Arbeitsschutzverwaltung zukünftig auch auf die von dieser Änderungsgenehmigung nicht betroffenen Arbeitsplätze angewendet. In den zugehörigen Gefährdungsbeurteilungen gem. § 6 GefStoffV sollte zukünftig die Einhaltung und die für die Einhaltung dieser Grenzwerte notwendigen technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen unter Angabe von Soll- und erreichtem Istwert dokumentiert sein.

4. Immissionsschutz

Auf die unter Nebenbestimmung Nr. 5.3.6 dieses Bescheides festgeschriebene wiederkehrende Emissionsmessung kann auf Antrag verzichtet werden. Voraussetzung für die Aussetzung einer Emissionsmessung oder einer Reduzierung der Messparameter ist, dass die jeweiligen Messwerte in der Vergangenheit wiederholt bei maximal 10 % der unter 5.1 festgeschriebenen Emissionsbe-

grenzung lagen. Darüber hinaus ist die Einhaltung der Anforderung an die Filterwartung mit dem Antrag nachzuweisen und darzustellen, dass an der Anlage seit einer vorherigen Emissionsmessung keine Veränderungen vorgenommen wurden, die relevante Auswirkungen auf die Emission von Luftschadstoffen haben kann.

5. Bodenschutz

Da für den Bereich der bestehenden Entstaubungsanlage die Besorgnis besteht, dass durch den bisherigen, seit 1858 bestehenden Betrieb schädliche Bodenveränderungen eingetreten sein können, ist insbesondere beim Abbau / Abbruch der vorhandenen Kupolofenentstaubungsanlage durch fachkundige Inaugenscheinnahme zu prüfen, ob schädliche Bodenveränderungen z.B. durch wassergefährdende Stoffe eingetreten sein können. Beim Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen sind vertiefende Untersuchungen und ggf. Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

6. Nachsorgender Bodenschutz

Es wird empfohlen, zumindest für den von der Bebauung betroffenen Grundstücksbereich, zunächst durch einen fachlich qualifizierten Gutachter mittels einer historischen Nutzungsrecherche (beprobungslose Erkundung/Akten- und Vor-Ort-Recherche) im Hinblick auf einen möglichen Verdacht auf Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen bewerten zu lassen und eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung vorzulegen.

Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahme Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist dies unverzüglich der Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4) mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen (§ 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG).

7. Ausgangszustandsbericht

Die während der Bauarbeiten gewonnenen Erkenntnisse über den Untergrundaufbau des Geländes sollten dokumentiert und in den Ausgangszustandsbericht aufgenommen werden. Es wird empfohlen im Bereich der zu errichtenden Einhausung nach Entfernung der Bodenversiegelung mindestens zwei Rammkernsondierung durchzuführen, den Boden meter- bzw. schichtenweise zu beproben und Rückstellproben zu bilden. Auffüllungen sind separat zu beproben. Der Boden ist auf die üblichen Standardparameter (pH, Humusgehalt, etc.) sowie mindestens auf die Parameter Phosphor, org. Stickstoff, TOC, Sulfat und Schwefel im Feststoff sowie Eluat zu untersuchen. Sollte die Beprobung nicht im Bereich der neu zu errichtenden Einhausung erfolgen, sind diese an anderen geeigneten Stellen des Anlagengrundstücks durchzuführen.

Die Prüfung der in der Anlage vorhandenen Stoffe auf ihre Relevanz für den Ausgangszustandsbericht erfolgt eigenverantwortlich durch den Betreiber. Der AZB ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV über den gesamten Anlagenbetrieb jeweils bezüglich zukünftiger (BImSchG genehmigungspflichtiger) zusätzlich genutzter Bodenflächen zu ergänzen und bezüglich zukünftig zusätzlicher Einsatzstoffe (relevanter gefährlicher Stoffe) zu erweitern.

VII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr.3.7.1, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz, das Regierungspräsidium Gießen.

Genehmigungshistorie

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei wurde gemäß § 16 BlmSchG am 28.09.2011 durch das Regierungspräsidium Gießen unter dem Aktenzeichen 43.2/ 53e621-Doering 1/11 genehmigt.

<u>Vorhaben</u>

Die Firma Doering GmbH beabsichtigt auf ihrem Firmengelände in 35764 Sinn, Gemarkung Sinn, Flur 37, Flurstück 63/3 den bestehenden Gießereibetrieb i. S. d. Nr. 3.7.1 G E der 4. BlmSchV wesentlich zu ändern.

Der Betreiber beabsichtigt den Austausch der Abluftreinigungseinrichtung des Kaltwindkupolofens. Dies wird notwendig, da die vorhandene Abluftreinigungseinrichtung altersbedingten Verschleißerscheinungen unterliegt. Durch den Austausch kommt es weiterhin zu einer lokalen Verschiebung der Reinigungseinrichtung sowie des zugehörigen Schornsteins.

Das Gesamtvorhaben umfasst folgende Änderungen im Bereich der Kupolofenentstaubung des Schmelzbetriebes:

- Austausch der Abluftreinigungseinrichtung des Kupolofens bestehend aus Abgaskühler, Zyklon, Trockenfilter und Kamin
- Einhausung der neuen Abluftreinigungseinrichtung
- Lokale Verschiebung der Abluftreinigungseinrichtung sowie Errichtung eines 41 m hohen Kamins für die neue Emissionsquelle Q 03 n
- Stilllegung und Rückbau der alten Abluftreinigungseinrichtung inkl. Kamin der Emissionsquelle Q 03

Der Bau der Kupolofenentstaubung findet auf versiegelten Flächen auf dem Gießereigelände statt. Die Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall der Eisengießerei bleibt auch nach Umsetzung der beantragten Änderung unverändert. Die kapazitive Limitierung ist durch nicht von der beantragten Änderung tangierte Prozessschritte gegeben.

Verfahrensablauf

Mit Datum vom 30.01.2017, eingegangen am 03.02.2017, hat die Firma Doering GmbH den Antrag auf Änderungsgenehmigung nach 16 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BlmSchG gestellt.

Die Antragstellerin hat ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Fundamentarbeiten beantragt. Dem vorzeitigen Beginn wurde mit Bescheid vom 07.04.2017, Az. RPGI-43.2 53e1840/4-2015/22 zugestimmt.

Für die Änderungsgenehmigung nach 16 Abs. 1 BImSchG wäre ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. Nr. 3.7.1 G E der 4. BImSchV mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Da die Antragstellerin jedoch gleichzeitig einen Antrag gestellt hat, von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, wird das Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Entscheidung wird wie folgt begründet:

Die Prüfung des Antrages auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 BImSchG und § 1a 9. BImSchV zu erwarten sind. Ebenso ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist zuzustimmen.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 Blm-SchG), wurden beteiligt:

- die Gemeinde Sinn hinsichtlich städtebaulicher Belange
- der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hinsichtlich bauaufsichtlicher, brandschutztechnischer und wasserrechtlicher Belange
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie hinsichtlich Lufthygienische Beurteilung
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
- das Fachdezernat 25.3 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
- das Fachdezernat 31 hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange
- die Fachdezernate 41.2 und 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange
- das Fachdezernat 42.1 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
- das Fachdezernat 43.2 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
- das Fachdezernat 44 hinsichtlich bergrechtlicher Belange
- das Fachdezernat 53.1 hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Bauplanungsrecht

Der Standort der Firma Doering befindet sich gemeinsam mit der benachbarten Gießerei Rincker innerhalb einer historisch gewachsenen Gemengelage im Ortszentrum der Gemeinde Sinn. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Sinn stellt eine Gewerbliche Baufläche dar, ein Bebauungsplan existiert für das Firmengelände nicht. Insofern beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB. Es gibt keine bauplanungsrechtlichen Bedenken, die einer Genehmigung des Vorhabens entgegenstehen.

Die Gemeinde Sinn hat am 07.03.2017 das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Vorhaben erteilt.

Bauaufsicht

Seitens der Bauaufsicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es handelt sich um eine bauliche Anlage besonderer Art und Nutzung im Sinne des §2 Abs. 8 Satz 3 Hessische Bauordnung (HBO). Im Rahmen dieser Stellungnahme wurde lediglich die in den vorgelegten Antragsunterlagen dargestellte Errichtung und Einhausung der Kupolofenentstaubungsanlage sowie die Errichtung eines 41m hohen Kamins aus bauordnungsrechtlicher Sicht beurteilt.

Brandschutz

Grundlage für die Beurteilung des v. g. Bauvorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBI. I S.46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBI. I S.444), Gebäudeklasse 3. Da es sich bei diesem Gebäude außerdem um einen Sonderbau im Sinne des § 2 Abs. 8 Nr. 3 HBO handelt, ist darüber hinaus in Verbindung mit den §§ 3 und

45 HBO die Muster- Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) in der Fassung Juli 2014 als Technische Baubestimmung Grundlage für diese Stellungnahme.

Der im Brandschutzkonzept beschriebenen brandschutztechnischen Beurteilung nach MIndBauRL 2000 kann im vorliegenden Einzelfall wie auf Seite 7 im Brandschutzkonzept begründet, sowie auf Grundlage von § 3, Abs. 3 HBO als "gleichwertige Lösung" und somit zulässige Abweichung von einer bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmung zugestimmt werden.

Im Rahmen der Stellungnahme wurde lediglich die in den vorgelegten Antragsunterlagen dargestellte Errichtung und Einhausung der kupolofenentstaubung sowie die Errichtung eines 41 m hohen Kamins aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt. Weitergehende brandschutztechnische Anforderungen aus bereits erteilten Genehmigungen bleiben weiterhin sinngemäß in vollem Umfang bestehen.

Durch die geplante Baumaßnahme wird der Löschwasserbedarf für das Gesamtgebäude nicht verändert. Es wird davon ausgegangen, dass der in den in der Vergangenheit erteilten Baugenehmigungen aufgeführte Löschwasserbedarf auch weiterhin zur Verfügung steht.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage, wie in den Antragsunterlagen und dem Brandschutzkonzept Nr. A 5740/17 des Ingenieurbüro Engelhardt +Weese vom 24.01.207 dargestellt, bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die Gebäude gemäß der gültigen HBO / MIndBauRL 2000 errichtet und betrieben werden und die brandschutztechnischen Nebenbestimmungen und Hinweise berücksichtigt werden.

Immissionsschutz

Der Betreiber beabsichtigt den Austausch der Abluftreinigungseinrichtung des Kaltwindkupolofens. Dies wird notwendig, da die vorhandene Abluftreinigungseinrichtung altersbedingten Verschleißerscheinungen unterliegt. Durch den Austausch kommt es weiterhin zu einer lokalen Verschiebung der Reinigungseinrichtung sowie des zugehörigen Schornsteins. Die Maßnahme ist aus Sicht des Immissionsschutzes positiv zu bewerten. Verfahrenstechnisch kommt es zu keinen Veränderungen im Produktionsbetrieb.

Bei der fachlichen Prüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass die von der Anlagenänderung hervorgerufenen Emissionen, bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine immissionsseitige Relevanz aufweisen. Luftseitig liegt dies darin begründet, dass die beantragte Maßnahme keine Kapazitätserweiterung, sondern einen Austausch von Aggregaten zur Abluftbehandlung beinhaltet. Durch die Modernisierung der Abluftreinigungseinrichtunen für die Emissionen der Kaltwindkupolöfen ergeben sich insgesamt positive Auswirkungen im Sinne des Immissionsschutzes.

Da durch die Änderung eine neue Emissionsquelle entsteht, sind gemäß Nummer 5.2 und 5.4 TA-Luft entsprechende Emissionswerte festzuschreiben. Der aktuell gemäß Nummer 5.2.1 TA-Luft vorgegebene Grenzwert für Gesamtstaub von 20 mg/m³ kann von den neuen Abluftreinigungsanlagen nach Aussage des Filterherstellers deutlich unterschritten werden. Aus diesem Grund beantragt die Antragstellerin in Kapitel 6.2 eine Emissionsbegrenzung für den Gesamtstaub von 10 mg/m³. Diesem Wunsch wird auch im Vorgriff auf die für 2017 geplante Erneuerung der TA-Luft, unter 5.1.1.1 der Nebenbestimmungen nachgekommen. Die weiteren Emissionsbegrenzungen unter Nr. 5.1 dieses Bescheides ergeben sich aus Nr. 5.4.3.7.1 sowie 5.2 der TA-Luft sowie einer Vollzugsempfehlung für Anlagen der Nummer 3.7 des Anhangs zur 4. BlmSchV vom 26.03.2015. Die Auswahl der jeweils festzusetzenden Stoffe ergibt sich aus den eingesetzten Stoffen sowie den Emissionsmessungen an der bisherigen Emissionsquelle Q 03. Darüber hinaus wurden Erkenntnisse von Emissionsmessungen an vergleichbaren Standorten zur Beurteilung herangezogen.

Um festzustellen, ob der Stand der Technik an der Anlage eingehalten ist und die festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen unterschritten werden, fordert die TA-Luft unter Nr. 5.3.2 erstmalige und wiederkehrende Messungen. Für die hier festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen werden unter Nr. 5.3 daher Emissionsmessungen durch einen Sachverständigen gefordert. Der Hinweis unter VI., Immissionsschutz eröffnet dabei die Möglichkeit den Messaufwand zu reduzieren sofern festgestellt wird, dass die von der Anlage ausgehenden Emissionen nicht geeignet sind die Emissionsbegrenzung zu überschreiten. Auch dadurch wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen angemessen, da Betreiber gleicher Branche mit vergleichbarer Anlagentechnologie ähnlichen Auflagen unterliegen. Die Verhältnismäßigkeit ergibt sich auch dadurch, dass Sie in Ihrer unternehmerischen Freiheit nur insoweit eingeschränkt werden wie es die Konkretisierung der Antragsunterlagen im Sinne des Immissionsschutzes erfordert.

Die lärmseitigen Nebenbestimmungen unter Nr. 6. dieses Bescheides dienen der Klarstellung der in Kapitel 13 des Antrags angestellten Berechnungen zur Irrelevanz des Antraggegenstandes. Dabei wurden bestimmte Betriebsparameter zugrunde gelegt die nunmehr eindeutig festzulegen sind um die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG überwachungsseitig sicherzustellen

Lufthygienische Beurteilung (HLNUG)

Im Immissionsschutzrechtlichen Gutachten wird in Abschnitt 4 die erforderliche Schornsteinhöhe ermittelt. Die Schornsteinhöhenberechnung ist sachgerecht. Demnach ist eine Schornsteinbauhöhe von 41 m erforderlich. Die Ausbreitungsrechnung wurde mit der Software AUSTAL2000 durchgeführt. Die zugrundeliegenden meteorologischen Daten wurden von der Wetterstation Meinigen mit dem repräsentativen Jahr 2006 übertragen. Ein Auszug aus der entsprechenden QPR und die Selektion des repräsentativen Jahres liegen den Antragsunterlagen bei. Die vollständige QPR wurde am 10.03.2017 vom Gutachter nachgereicht.

Für die Ausbreitungsrechnung wurden lediglich die Emissionen des Kupolofens jeweils einmal im Istzustand (Q3-alt) sowie im Planzustand (Q3n) herangezogen. Die weiteren Emissionsquellen der Anlage wurden bei der Ausbreitungsrechnung nicht betrachtet. Der Vergleich der Ergebnisse zeigt, dass die S0₂-Immissionen im Planzustand an allen Orten geringer sind als im Istzustand. Da der Staubmassenstrom im Planzustand geringer ist als im Istzustand, ist auch hier von einer Reduzierung der Immissionen auszugehen. Die Eingangsparameter für die Ausbreitungsrechnung sind sachgerecht und nachvollziehbar.

Unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Betriebes und der im Antrag aufgeführten Annahmen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einschränkungen der Genehmigungsfähigkeit.

<u>Arbeitsschutz</u>

Die in der Nebenbestimmung 2.6 genannten Grenzwerte, Akzeptanzwerte und Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus der TRGS 900 sowie aus der Bekanntmachung des BMAS v- 06.07.2016, GMBI 2016 S. 623 vom 29.07.2016.

<u>Abfall</u>

Gemäß vorliegender Antragsunterlagen fallen durch die beabsichtigte Änderung der Anlage keine neuen Abfallarten an und die jährlich anfallenden Abfallmengen erhöhen sich nicht. Daher sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Sofern im Rahmen der Errichtung der Fundamente Abfälle anfallen, ist das Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" zu beachten.

Bergaufsicht

Das o. g. Vorhaben liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern. Nur einem davon ist Bergbau umgegangen. Laut den der Bergbehörde vorliegenden Unterlagen jedoch außerhalb des hier beplanten Bereichs.

Wasser

Gegen das im Genehmigungsantrag beschriebene Vorhaben bestehen keine Bedenken. Amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Unter dem Betriebsgelände verläuft der verrohrte "Bornbach". Nach den vorliegenden Karten liegt das Vorhaben jedoch außerhalb der verrohrten Strecke.

Da das Vorhaben keinen wasserrechtlichen Genehmigungstatbestand aus Sicht des Dezernates 41.2 berührt, ist eine UVP-Prüfung aus Sicht der oberirdischen Gewässer nicht gegeben. Nachteilige Veränderungen des Schutzgutes "Oberirdische Gewässer" sind nicht zu erwarten.

Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht

Die Firma Doering GmbH beantragt eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG für ihre Eisengießerei. Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV), die der Industrieemissions-Richtlinie (IED) unterliegt. Gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG i. V. m. § 25 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) muss für den ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Bericht über den Ausgangszustand für die gesamte Anlage der Antragstellerin erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist. Da es sich bei dem vorliegenden Genehmigungsantrag um den ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag für die bestehende Anlage handelt, hat die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen ein AZB-Konzept vorgelegt.

Fachliche Anforderungen an den AZB sind in der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA (Stand 07.08.2013) formuliert. Diese Arbeitshilfe wurde zur Bewertung des AZB herangezogen.

Gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind relevant gefährliche Stoffe (rgS) Stoffe und Gemische im Sinne des Artikel 3 der Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP-VO), die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Die Prüfung der in der Anlage vorhandenen Stoffe erfolgte anhand des Betriebsstoffkatasters und ergab, dass 21 Stoffe aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften sowie ihrer Quantität relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind.

Für diese rgS ist nach § 10 Abs. 1a BlmSchG ein AZB zu erstellen, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände eine Verschmutzung des Bodens- und Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe möglich ist. Laut Anhang 3 der LABO-Arbeitshilfe ist eine Verschmutzungsmöglichkeit u. a. immer dann gegeben, wenn mit den rgS außerhalb von nach VAwS gesicherten Flächen umgegangen wird und wenn die dort angegebenen Rauminhalte der VAwS-Anlagen überschritten werden.

Die Beurteilung der Handhabung der rgS in der Anlage führt zu der Bewertung, dass für 12 bis 13 Stoffe (für den Einsatzstoff "Nickelpellets" steht eine Bewertung der Verschmutzungsmöglichkeit durch den Antragsteller noch aus, dies erfolgt im AZB) ein Eintrag der Stoffe in den Untergrund nicht auszuschließen ist. Somit sind die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1a BImSchG erfüllt und ein AZB für das Anlagengrundstück zu erstellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BlmSchV kann die Behörde zulassen, dass der Ausgangszustandsbericht bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Mit Nebenbestimmung 8.1 wird eine entsprechende Regelung getroffen.

Die Nebenbestimmungen 8.2 bis 8.4 folgen aus § 21 Abs. 2a Nr. 3. c) 9. BImSchV. Danach sind in den Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-RL Anforderungen an die Überwachung von

Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage vorhandenen rgS einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, aufzunehmen. Diese Überwachung soll für den Boden mindestens alle 10 Jahre und für das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre erfolgen, es sei denn diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG ist das Anlagengrundstück von Anlagen nach der IE-Richtlinie nach Stilllegung in ihren Ausgangszustand zurückzuführen. Mit den Nebenbestimmungen 8.5 bis 8.8 werden die Anforderungen an die Feststellung des Zustands des Bodens und Grundwassers des Anlagengrundstücks bei Stilllegung, die Prüfung einer Rückführungspflicht sowie die Erstellung eines Rückführungskonzeptes konkretisiert, um eine fachgerechte Umsetzung der Regelung des § 5 Abs. 4 BImSchG zu gewährleisten.

Naturschutz

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBI. I S. 1726)

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c in Verbindung mit Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Inhalt dieser Prüfung ist, ob durch das Vorhaben nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des o.a. UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurden vorgelegt und waren ausreichend.

Schutzgebiete und geschützten Teile von Natur und Landschaft nach Anlage 2 Ziffer 2.3.2 - 2.3.7 UVPG sind von der Planung nicht betroffen. Im Auswirkungsbereich der geplanten Anlage sind keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG.

Im Immissionsausbreitungsbereich befindet sich ein Natura 2000-Gebietes sowie ein Vogelschutzgebiet nach § 7 Abs. 1 Nummer 7 und 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95) und ein Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich hierbei um das FFH-Gebiet 5315-308 "Beilstein bei Herborn", das Vogelschutzgebiet 5316-402 "Hörre bei Herborn und Lemptal" sowie das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Lahn-Dill". Die Erhaltungsziele der Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Prüfung anhand der zu berücksichtigenden Kriterien ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Damit schließe ich mich der Einschätzung des Antragstellers an. Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Natura 2000 - Prüfung der Verträglichkeit von Projekten gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95)

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung war zu klären, ob die Höhe der durch das Vorhaben imitierenden Schadstoffe eine Beeinträchtigung des in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden FFH-Gebietes darstellen. Anhand einer Ausbreitungsberechnung wird nachvollziehbar ausgeführt, dass die berechnete/prognostizierte Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe die Irrelevanzwerte der TA-Luft unterschreiten bzw. einhalten. Die prognostizierten maximalen Stickstoffdepositionen liegen im Bereich des FFH-Gebietes unterhalb des Schwellenwertes.

Somit können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der angrenzenden FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist nicht notwendig.

Eingriffsregelung gem. §§ 14 - 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95)

Mit der geplanten Anlage sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95), verbunden.

Durch die Lage in einem Industriegebiet ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erhöhung des Kamins auf 41m nicht zu erwarten.

Die Erteilung einer Eingriffsgenehmigung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in den Antragsunterlagen, Kapitel 21 die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Weitergehende Forderungen sind daher nicht erforderlich.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BlmSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Im Auftrag

Leib